

41T - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON GEBÄUDEGEBUNDENEN ANLAGEN UND MASCHINELLEN EINRICHTUNGEN (HAUSTECHNIKVERSICHERUNG)

Fassung 2012

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 - Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 2 - Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 - Versicherungswert, Prämie
- Artikel 4 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles
- Artikel 5 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 6 - Entschädigung
- Artikel 7 - Unterversicherung
- Artikel 8 - Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
- Artikel 9 - Sachverständigenverfahren
- Artikel 10 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Artikel 1

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert sind die am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellten und im Versicherungsvertrag angeführten stationären Sachen samt Fundamenten, soweit diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft, verpachtet, verleast, vermietet und übergeben oder ihm verpfändet wurden und er die versicherten Gefahren und Schäden zu tragen hat.
- 1.2 Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde. Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung, Instandsetzung oder Verbringung versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden.

2. Versicherte Kosten

- 2.1 Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Höchstentschädigungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz nach einem ersatzpflichtigen Schaden auf:
 - 2.2.1 Bergungskosten;
 - 2.2.2 Aufräumungskosten;
 - 2.2.3 Bewegungs- und Schutzkosten;
 - 2.2.4 Erd- und Bauarbeiten;
 - 2.2.5 gefährlichen Abfall mit kontaminiertem Erdreich und/oder Fundamenten;
 - 2.2.6 Arbeitszuschläge wie Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit;
 - 2.2.7 Luftfracht.

3. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- 3.1 Werkzeuge aller Art, wie Messer, Siebe, Filter, Walzen u.dgl.;
- 3.2 Verschleißteile aller Art, wie Leiträder, Laufrollen, Bürsten, Gurten, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Dichtungen, Ausmauerungen von Feuerräumen und Ofenfutter, Isolationen, Leuchtkörper u.dgl.;
- 3.3 Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien aller Art, wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Reinigungsmittel, Schmiermittel, Kühlmittel u.dgl.

- 3.4 Externe Datenträger (Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger, etc.);
- 3.5 Filme, Raster, Folien, Formen u.dgl.;
- 3.6 Software und Daten.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen, Zerstörungen oder Verluste der versicherten Sachen durch
 - 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.2 die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen (z.B. Steigerung der Stromstärke infolge Störungen in der öffentlichen oder eigenen Stromversorgung, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Überschlag, Überlastung) auch wenn dabei licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten. Ebenso durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages (direkt und indirekt) oder atmosphärischer Entladung. Resultieren daraus licht-, wärme- oder explosionsartige Erscheinungen, besteht Versicherungsschutz nur für die davon betroffenen elektrischen Einrichtungen;
 - 1.3 Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material-, Montage- und Herstellungsfehler;
 - 1.4 Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
 - 1.5 Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
 - 1.6 Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck;
 - 1.7 Überdruck mit Ausnahme von Explosion gemäß Art. 2, Pkt. 3.1
 - 1.8 Versagen von Mess-, Regel-, Steuer- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - 1.9 von außen mechanisch einwirkende Ereignisse;
 - 1.10 Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art;
 - 1.11 Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;
 - 1.12 Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkungen entstehen;
 - 1.13 Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Vandalismus;
 - 1.14 Glasbruch.
2. Abweichend von Art. 2, Pkt. 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Baugruppen mit Bauteilen der Halbleitertechnik (wie elektronische Speicher-, Recheneinrichtungen u.dgl.) und deren interne Datenträger (bei denen vom Hersteller eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer nicht vorgesehen ist) auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen nur soweit, als eine versicherte Gefahr nachweislich von außen eingewirkt hat und die Beschädigung visuell ohne Hilfsmittel erkennbar ist.

3. Ausschlüsse

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind
 - 3.1 durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz sowie Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei solchen Ereignissen, ferner durch Sprengungen am Versicherungsort;
 - 3.2 durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Explosion und Flugzeugabsturz;
 - 3.3 durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärische Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von Hoher Hand; durch Erdbeben, Eruption, Sprengungen und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer;

- 3.4 durch Fehler oder Mängel, die bei Abschluss der Versicherung oder vor Eintritt des Schadenfalles vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- 3.5 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;
- 3.6 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Rost, Schlamm, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;
- 3.7 durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
- 3.8 durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
- 3.9 an Sicherungselementen aller Art durch ihre bestimmungsgemäße Funktion;
- 3.10 durch Aufgabe der versicherten Sache;
- 3.11 durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheits- oder Leistungsmängel darstellen (z.B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
- 3.12 solange und soweit Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben.
Aufwendungen, die im Rahmen einer Wartung üblicherweise erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung; Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Bedingung sind Leistungen wie:
 - Sicherheitsüberprüfung;
 - vorbeugende Instandhaltung;
 - Behebung von Störungen infolge Alterung;
 - Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden;
 - Bereitstellung aller für die genannten Arbeiten erforderlichen Materialien und Ersatzteile.
- 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf Vermögensschäden aller Art sowie Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

Artikel 3

Versicherungswert, Prämie

- 1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen. Das sind die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exkl. Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlässe wie Einkaufsrabatt und Mengenrabatt).
- 2. Die Grundlage für die Prämienberechnung bildet der Neubauwert des Gebäudes, in welchem sich die versicherten Sachen befinden.
Zum Gebäudeneubauwert gehört der Wert aller Baubestandteile, einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und der tragenden Kellermauern, inkl. Planungs- und Konstruktionskosten.

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

- 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen oder dafür sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden, dass dieselben sorgfältig gewartet und instandgehalten und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
- 2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers jederzeit die Besichtigung der versicherten Sachen zu ermöglichen.
- 3. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

- 1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1 er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;
 - 1.2 er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu erstatten. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt;

- 1.3 er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben und Belege beizubringen;
 - 1.4 er hat alle Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Der Versicherungsnehmer kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadenbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers - die innerhalb acht Tagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer erfolgen muss - nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadenbild nicht zu ändern, frei und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen.
Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6, Absatz 3 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Absatz (1), lit. a) genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6 Entschädigung

1. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Polizza als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen. Der Selbstbehalt wird je Schadenfall von dem Schadenbetrag (das ist der bedingungsgemäß als ersatzpflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendersersatz gemäß § 63 VersVG) abgezogen.
Abweichend von Art. 8, Punkt 1 der ABS bildet die Versicherungssumme/Höchstentschädigungssumme abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes die Grenze für die Entschädigung.
2. Die Entschädigung erfolgt:
 - 2.1 bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), sowie für allfälligen Zoll. Der Wert des anfallenden Altmaterials (z.B. Austauschteile) wird angerechnet.
Bei der Bemessung der Wertminderung von im Schadenfall zu ersetzenden Teilen wird der Wert der ersetzten Teile im vollständig eingebauten Zustand zugrundegelegt.
Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Reparaturen, Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, so gehen die Kosten dafür zu Lasten des Versicherungsnehmers.
 - 2.2 Bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache oder wenn die Wiederherstellungskosten gemäß Art. 6, Pkt. 2.1 den technischen Zeitwert der Sache unmittelbar vor dem Schadenfall erreichen oder überschreiten, wird maximal der technische Zeitwert vergütet. Der technische Zeitwert ergibt sich aus dem Versicherungswert unmittelbar vor dem Schadenfall, reduziert um den Abzug für Alter, Abnutzung und/oder andere Ursachen. Der Wert des anfallenden Altmaterials und/oder der Restwert werden angerechnet.
Sind unter einer Position mehrere zusammengehörige Sachen (Konstruktionseinheiten wie Motor mit Getriebe etc.) versichert und werden einzelne hievon zerstört, dann werden diese Schadenfälle so behandelt, als wären diese völlig zerstörten Sachen unter einer eigenen Position versichert.
Bei Konstruktionseinheiten wird Ersatz für diese Einheit jedoch nur dann geleistet, wenn üblicherweise kein kleinerer Ersatzteil lieferbar ist. Die Grenze für die Entschädigung bildet der Zeitwert der Konstruktionseinheit.
Bei zusammengehörigen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen oder Konstruktionseinheiten durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 2.3 Für Schäden an den mitversicherten Fundamenten wird nur Ersatz geleistet, wenn sie die Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den versicherten Sachen sind.

Artikel 7 Unterversicherung

Stellt sich bei Eintritt des Schadenfalles heraus, dass der tatsächliche Gebäudeneubauwert zu diesem Zeitpunkt höher ist, als der in der Polizza angegebene, so hat der Versicherer im Rahmen der Höchstentschädigungssumme nur den Teil des ermittelten Schadens zu ersetzen, der dem Verhältnis des angegebenen zum tatsächlichen Gebäudeneubauwert entspricht.

Artikel 8 Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Sturm-, Einbruchdiebstahl-Versicherung und dergleichen), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.
Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Haustechnik-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Artikel 9

Sachverständigenverfahren

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe und des Bauwertes des versicherten Gebäudes mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. den Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

Artikel 10

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, vermindert sich die Höchstentschädigungssumme nicht dadurch, dass Entschädigung geleistet wird.

Bei völliger Zerstörung scheiden die völlig zerstörten Sachen mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus. Dem Versicherer gebührt gemäß § 68, Abs.2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits eingezahlten Prämie die Prämie, die er hätte einheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
- b) Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
- c) Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- d) Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.